

EU-Klima- und Energiepaket

Vorschlag für eine Entscheidung über die Anstrengungen der Mitgliedsstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen

Position der Wirtschaftskammer Österreich

Generelle Einschätzung

1. Das Ziel, die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 20% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken, bedeutet eine enorme Herausforderung für die Europäische Union. Letztlich laufen diese Vorgaben auf eine schrittweise Dekarbonisierung des Wirtschafts- und Energiesystems hinaus. Energieverbrauch und CO₂-Emissionen müssen, um diese Zielsetzungen nachhaltig erreichen zu können, vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.
2. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich muss dieser Transformationsprozess des Wirtschafts- und Energiesystems jedenfalls auf eine solche Weise bewerkstelligt werden, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU nicht schwächt. Umso mehr ist zu hinterfragen, ob noch weitergehende Reduktionsverpflichtungen im Rahmen eines internationalen Klimaschutz-Abkommens für die Zeit nach 2012 - bis zu minus 30% gegenüber 1990 stehen im Raum - auf standortverträgliche Weise in der EU umgesetzt werden können.
3. Ändert sich das EU-Gesamtziel infolge eines internationalen Klimaabkommens, ist in diesem Zusammenhang auch zu diskutieren, wie eine neue Zielsetzung aufgeteilt werden soll - einerseits zwischen dem ETS und dem Nicht-ETS-Sektor und andererseits zwischen den Mitgliedsstaaten innerhalb des Nicht-ETS-Sektors. Im vorliegenden Vorschlag ist in beiden Fällen eine proportionale Umlegung im Rahmen eines Ausschussverfahrens (Komitologie) vorgesehen. Für eine Entscheidung mit einer derartigen Tragweite können wir uns dieses Verfahren keinesfalls vorstellen.
4. Durch die Herausnahme des Emissionshandels-Sektors aus dem nationalen Effort-Sharing für die Treibhausgas-Emissionsreduktionen übernimmt die EU in einem Sektor Verantwortung, der zum Großteil von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben geregelt wird. Diese Entwicklung erscheint natürlich, da sie die faktische Kompetenzverteilung in diesem Bereich widerspiegelt.
5. Von entscheidender Bedeutung für die effektiv erforderlichen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union, ist die Einführung des Referenzjahres 2005 für die Berechnung der Reduktionsverpflichtungen. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt diese Aktualisierung der Datengrundlage da auf diese Weise sichergestellt wurde, dass die aktuellsten und keine historischen Daten den Zielsetzungen des Klima- und Energiepakets zugrunde liegen.

6. Das österreichische THG-Reduktionsziel für Emissionen - die nicht vom ETS erfasst werden - liegt mit minus 16% deutlich über dem EU-Durchschnitt von minus 10%. Nur vier Mitgliedstaaten - Dänemark, Schweden, Irland und Luxemburg - haben noch höhere nationale Zielvorgaben erhalten.
7. Diese vorgesehenen Umverteilungsmechanismen zugunsten „ärmerer“ EU-Mitgliedstaaten gemessen am BIP/Kopf, sind aus Sicht der WKÖ kritisch zu hinterfragen. Für diese Mitgliedstaaten sind im vorliegenden Vorschlag deutlich mildere Zielvorgaben sowohl bei der Treibhausgasreduktion als auch beim Ausbau erneuerbarer Energie vorgesehen; zusätzlich zu Erleichterungen im ETS-Sektor.
8. Zusammengefasst bewirken diese Bestimmungen eine substantielle, auch finanzielle Umverteilung innerhalb der EU-27. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich stehen, um die Ziele der Solidarität und Kohäsion zu verwirklichen, bereits geeignetere Instrumente (z.B. Strukturfonds) zur Verfügung, die eine zielgenaue finanzielle Förderung ermöglichen. Ein Solidaritätsbeitrag in Form von CO₂-Krediten wäre auch umweltpolitisch das falsche Signal!
9. Wirtschaftliche Aufholprozesse sollten gerade nicht mit CO₂-intensiver Technologie erreicht werden. Die Zielsetzungen sollten daher nicht mit Kohäsionsaspekten überfrachtet werden. Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt daher ein Effort-Sharing nach einem Indikator BIP/Kopf ab. Grundsätzlich kann eine Anwendung des Indikators BIP/Kopf als ein Verteilungskriterium überhaupt nur dann akzeptabel sein, wenn eine Kaufkraftbereinigung erfolgt.

Zu den Artikeln der vorgeschlagenen Entscheidung im Detail

Artikel 3 - Emissionsvolumen für den Zeitraum 2013 bis 2020

Die von der Europäischen Union angestrebte lineare Reduktion der Treibhausgasemissionen in den Mitgliedsstaaten, ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ein Eingriff in die nationalen Maßnahmenprogramme zur Emissionsverringerung der Mitgliedsstaaten. Die Möglichkeit, pro Jahr lediglich 2% der jährlichen „Emissionsgrenze“ (der jährlich erlaubten Emissionsmenge) vom Zielpfad abzuweichen, ist insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Vertragsverletzungsverfahren beim Verlassen des vorgeschriebenen Emissionskorridors zu hinterfragen. Maßnahmen zur Emissionsreduktion von Treibhausgasen haben meist eine mittel- bis langfristige Ausrichtung, jährliche Eingriffe wären einer nachhaltigen Umsetzung kontraproduktiv.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher keinen verbindlichen Emissionspfad für Mitgliedsstaaten sondern mehr Flexibilität bei der Erreichung der Treibhausgasreduktionsziele. Der angedachte lineare Reduktionspfad für Mitgliedsstaaten sollte als unverbindliche Richtschnur für nationale Maßnahmen zur Emissionsreduktion herangezogen werden.

Artikel 4 - Verwendung von Gutschriften aus Projektmaßnahmen

Die Verwendung von Gutschriften aus Projektmaßnahmen wie CERs, wird im vorliegenden Vorschlag restriktiv geregelt. Eine Begrenzung der Nutzung von Emissionsgutschriften aus Projektmaßnahmen auf 3% der Emissionen des Nicht-ETS-Sektors (Basis 2005) nimmt den

MS ein nachhaltiges Werkzeug, Emissionen effizient in Drittstaaten reduzieren zu können. Aus wirtschafts- und klimapolitischer Sicht ist daher eine Einschränkung der Anerkennung von Emissionsgutschriften auf einzelne Länder kontraproduktiv. Anreize zu Einsparungen von Treibhausgasemissionen sind global zu realisieren. Durch die unterschiedliche Staffelnung der Anerkennung der Zertifikate erhöht sich die Unsicherheit auf dem Markt und verschärft somit - zusätzlich zu den ambitionierten Reduktionszielen - die zukünftige Preisentwicklung von Emissionszertifikaten.

Weiters ist festzustellen, dass Staaten mit einem hohen Reduktionsziel im Vergleich zu Staaten mit einem niedrigen Reduktionsziel durch die Festlegung der 3%-Schwelle neuerlich proportional benachteiligt sind.

Die Festlegung des Abs. 4, wonach die nicht genutzten Quoten von einem auf den anderen Mitgliedstaat übertragbar sind, lassen zusätzliche Kosten erwarten, da ein Transfer dieser Quoten nicht kostenlos erfolgen dürfte.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher, dass die geplanten Beschränkungen des Zukaufs von Emissionsrechten (CERs, ERUs) auf jährlich 3% der Nicht-ETS-Emissionen eines Mitgliedsstaates mit der Basis 2005 wegefallen oder proportional an das Reduktionsziel eines Mitgliedsstaates angepasst wird.

Artikel 6 - Nach Abschluss eines internationalen Klimaschutzübereinkommens geltende Anpassungen

Kommt es zu einem Abschluss eines internationalen Abkommens zum Klimaschutz, ist im vorliegenden Vorschlag eine proportionale Umlegung der gesetzten Emissionsziele auf die einzelnen nationalen Ziele in einem Ausschussverfahren (Komitologie) vorgesehen. Die WKÖ lehnt diesen Automatismus mit Nachdruck ab.

Es kann nicht einem „Beamtenkomitee“ überlassen werden festzustellen, ob ein globales Klimaschutzabkommen vorliegt, das aufgrund seines Verpflichtungsgehalts und seiner Emissionsreduktionsziele für die Staaten und Wirtschaftsräume außerhalb der Europäischen Union, als gleichwertig und ambitioniert angesehen wird, um den drastischen Schritt der Steigerung der Gesamtverpflichtung der EU-27 von Minus 20% auf Minus 30% zu setzen. Diese politische Bewertung ist von den demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorganen, also Rat und Europäischen Parlament, in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu treffen.

Wir begrüßen, dass nach Abschluss eines internationalen Klimaschutzübereinkommens eine höhere Flexibilität beim Einsatz von Gutschriften aus Projektmaßnahmen gegeben ist. Die ungleiche Behandlung von Staaten mit einem höheren Reduktionsziel durch die proportionale Umlegung der Reduktionsziele wird durch diese Zielsetzung allerdings nicht verringert. Effektiv werden so Staaten mit einem höheren THG Reduktionsziel, wie Österreich, auch in der Flexibilität der Zielerreichung überproportional eingeschränkt.

Zu hinterfragen ist aus Sicht der WKÖ insbesondere die Grundüberlegung einer überproportionalen Belastung des ETS Sektors, der 60% der Reduktionsarbeit zur Zielerreichung der EU übernehmen muss, obwohl er nur für 40% der Emissionen verantwortlich ist. Wir fordern eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen dem Emissionshandelssektor und dem nicht Emissionshandelssektor, da im Emissionshandel Zertifikatzukäufe schon bisher Anreize zur Emissionsreduktion gesetzt haben.